



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Unterausschuss	23.06.2020
Verwaltungsausschuss	29.06.2020
Rat der Stadt Esens	06.07.2020

Betreff:	Einfacher Bebauungsplan Nr. 97 A "Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44 nebst 1. Änderung)" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB - Beschluss über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen - Satzungsbeschluss - Herbeiführung der Rechtskraft
-----------------	---

Sachverhalt:

Die Stadt Esens beabsichtigt, mit der Aufstellung des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 97A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung von Spielhallen im Innenstadtbereich von Esens zu schaffen.

Spielhallen, die eine Art der Vergnügungsstätten im Sinne des Baurechts darstellen, sollen mit den Festsetzungen der Sammeländerung Nr. 97A in der Innenstadt ausgeschlossen werden.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Esens hat per Umlaufbeschluss am 25.03.2020 den erneuten Aufstellungsbeschluss des Einfachen Bebauungsplans Nr. 97 A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44 nebst 1. Änderung)“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und den erneuten Aufstellungsbeschluss des Einfachen Bebauungsplans Nr. 97 B „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (in Gebieten gem. § 34 BauGB)“ nach § 9 Abs. 2b BauGB im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Ebenso wurde für beide Bebauungspläne am 25.03.2020 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 04.05.2020 bis einschließlich 08.06.2020 stattgefunden. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 25.04.2020.

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellungnahmen abgegeben. Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Änderungen, so dass keine erneute Auslegung erfolgen muss. Lediglich eine redaktionelle Änderung in der Begründung wurde vorgenommen, da der Landkreis Wittmund geäußert hat, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 „Steinstraße“ in der Übersicht des geltenden Planrechtes in der Begründung fehlt.

Über die in der Anlage vorliegenden Anregungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren ist abschließend untereinander und gegeneinander abzuwägen und der Satzungsbeschluss zu fassen.

Die Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, die Satzung nebst Begründung sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 97A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44) vorgebrachten Stellungnahmen wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit dem in der Anlage aufgeführten Ergebnis geprüft. Der Rat der Stadt Esens stimmt den aufgeführten Abwägungen der Stellungnahmen sowie den jeweiligen Beschlussvorschlägen zu.
2. Der Einfache Bebauungsplanes Nr. 97A „Steuerung von Spielhallen in der Innenstadt von Esens (Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 25, Nr. 26b, Nr. 27 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 28 nebst 1. Änderung, Nr. 29 nebst 1. und 2. Änderung, Nr. 30, Nr. 44) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 wird gemäß § 10 BauGB mit der in der Anlage beigelegten Begründung als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird mit der Einleitung der für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 97 A nach § 10 BauGB erforderlichen Schritte beauftragt.
4. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Esens, den 20.06.2020	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(von Rahden, Tanja)	Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- 01 BPlan Nr. 97 A - Satzung mit Begründung
- 02 BPlan Nr. 97 A - Abwägung der Stellungnahmen

